

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wörth a. Main
vom 29.01.1982, Amtsblatt Nr. 305 vom 29.01.1982
der Stadt Wörth a. Main
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 18. April 1991, Amtsblatt Nr. 543 vom 09.08.1991
- 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung 1982
(2. ÄndS FrS 1991)

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 4 der FrS 1982

§ 4 (Grabarten) erhält folgende Fassung:

„(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnenwandkammern (Wahlgrabstätten)“

(2) Der Begriff „Urnengrab“ im Sinne dieser Satzung umfaßt sowohl Urnenerdgräber als auch Urnenwandkammern“

§ 2 Änderung des § 8 der FrS 1982

(1) **§ 8 (Aschenbeisetzungen)** Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter in Erdgräbern und 4 Urnen je Urnenwandkammer“

(2) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Für die Urnenwandkammern besteht ein Wahlrecht. Bei Konflikten und in begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Grabkammer zuweisen.“

(3) Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6

§ 3 Änderung des § 10 der FrS 1982

§ 10 (Nutzungsdauer an Grabstätten) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsdauer an den Grabstätten beträgt

- | | |
|----------------------|-----------|
| für Kindergräber | 15 Jahre |
| für Reihengräber | 30 Jahre |
| für Familiengräber | 30 Jahre |
| für Urnenwandkammern | 15 Jahre“ |

§ 4 Änderung des § 16 der FrS 1982

§ 16 (Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen) erhält folgende neuen Absätze 7 und 8:

„(7) Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Beschriftung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt.

(8) An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. Kerzen können auf den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnenwand zur Verfügung.“

§ 5 Änderung des § 27 der FrS 1982

§ 27 (Ruhefrist) erhält folgende Fassung:

„Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2004 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 18.12.2003

.....
Dotzel, 1. Bürgermeister